



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Januar 2012 (17.01)  
(OR. en)**

**5297/12**

**ECOFIN 28  
STATIS 5**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses der Kommission vom [...] zur Änderung der Entscheidung 2004/452/EG zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können

- Beschluss, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. November 2011 den eingangs genannten Entwurf eines Beschlusses vom [...] zur Änderung der Entscheidung 2004/452/EG zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können, übermittelt (s. Dok. 18335/11 ECOFIN 876 STATIS 108); dieser Entwurf wurde im Rahmen des mit dem Beschluss 2006/512/EG des Rates eingeführten Regelungsverfahrens mit Kontrolle erstellt. Die in diesem Beschlusssentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System (ESS-Ausschuss).

2. Nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> sind derartige Entwürfe von Maßnahmen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle zu unterbreiten, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Der Rat kann den Erlass des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, falls die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.
  
3. Im Anschluss an ein informelles schriftliches Verfahren ist die Gruppe "Statistik" übereingekommen, den vorgenannten Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen.
  
4. Der AStV könnte daher
  - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und
  - dem Rat vorschlagen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen beschließen, dass er den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen (Dok. 18335/11) nicht ablehnt.

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).